

# **Zweckverband Gruppenkläranlage Glattbach und Kreuzbach**

**Sitz: Wiernsheim**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Glattbach und Kreuzbach hat, aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, am 15. Juni 2023 folgende Neufassung des Verbandssatzung beschlossen:

## *Neufassung*

*der*

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### *Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes*

- (1) Die Gemeinde Wiernsheim und die Stadt Mühlacker, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Zweckverband Gruppenkläranlage Glattbach und Kreuzbach“ einen Abwasserzweckverband.
- (2) Der Zweckverband, im folgenden “Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Wiernsheim.
- (3) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht angestrebt.

#### **§ 2**

#### *Aufgaben des Verbandes*

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu reinigen. Von der Stadt Mühlacker gehört nur der Stadtteil Großglattbach, von der Gemeinde Wiernsheim gehören nur die Ortsteile Wiernsheim, Pinache und Serres zum Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck hat der Verband eine Sammelkläranlage in Großglattbach sowie die dazugehörigen Sammelkanäle und Regenrückhaltebecken gebaut. Diese Anlagen hat er auch zu betreuen, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern.

### § 3

#### *Entwässerungsanlagen*

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die Einlegung von verbandseigenen Entwässerungsleitungen in ihr Grundeigentum entschädigungslos zuzulassen, vorbehaltlich von Sondervereinbarungen in Ausnahmefällen, bei denen eine außergewöhnliche Belastung oder Benachteiligung eines Verbandsmitgliedes entstünde.
- (2) Der Verband hat zu gestatten, dass Grundstücksabwasserleitungen unmittelbar an verbandseigene Anlagen angeschlossen werden, wenn dies technisch möglich ist und die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Anschlussmöglichkeit darstellt.
- (3) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanäle zur Sammelkläranlage des Verbands benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er zahlt dem Verbandsmitglied dafür eine Vergütung, die den Kosten entspricht, die im Bereich der Ortskanalisation für den Bau einer Zuleitung für die von oberhalb kommenden Abwässer entstehen würden.
- (4) Werden Zuleitungskanäle des Verbands für Zwecke der Ortskanalisation verwendet, so hat das Verbandsmitglied dem Verband eine der Regelung des Abs. 3 entsprechende Vergütung zu zahlen.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes**

### § 4

#### *Organe des Verbandes*

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### § 5

#### *Verbandsversammlung*

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 7 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Gemeinde Wiernsheim und 2 auf die Stadt Mühlacker entfallen.
- (2) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 GKZ; wobei die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Schriftführer ist der Geschäftsführer oder der Kassenverwalter des Verbandes.
- (3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.

## § 6

### *Zuständigkeiten der Versammlung und Geschäftsgang*

(1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.

Sie beschließt insbesondere über:

- Die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen;
- das Ausscheiden von Verbandsgliedern und die Auflösung des Verbandes;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- den Erlass der Haushaltssatzung
- die Feststellung der Jahresrechnung
- die Vergabe von Lieferungen über 20.000,-- Euro im Einzelfall sowie die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvorschlag von über 50.000,-- Euro im Einzelfall;
- die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgerschaften;
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes;
- den Abschluss von Vereinbarungen für die Verwendung von Personal, das nicht beim Verband beschäftigt ist;
- alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Auf die Versammlung finden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 – 3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Auf Grundlage von § 15 Abs. 2a GKZ besteht die Möglichkeit, notwendige Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl betreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Stimmen der Verbandsglieder in der Versammlung werden von den Bürgermeistermeistern oder deren Stellvertretern geführt.

## § 7

### *Verbandsvorsitzender*

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis für die Vergabe von Lieferungen bis zu 20.000,-- Euro; für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvoranschlag bis 50.000,-- Euro im Einzelfall zu.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### *Dienstkräfte/ Verwaltungsleihe*

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

- (1) Die Aufgabe der Abwasserreinigung im Rahmen des Betriebs der Verbandskläranlage nach § 2 der Verbandssatzung erledigt der Verband durch eigenes oder fremdes Personal.
- (2) Für den Einsatz von Verbandspersonal für die weiteren Aufgaben (§ 2) der Wartung, Pflege und Aufsicht über die Sammelkläranlage sowie ihre Außenanlagen (Sammelkanäle, Regenrückhaltebecken) nach Anforderung der Verbandsgemeinden wird ein Kostenersatz von den Verbandsgemeinden erhoben.
- (3) Der Gesamtbetriebsleiter für die Verbandskläranlage Großlattbach wird beim Verband beschäftigt. Die Gemeinde Wiernsheim erstattet 30 % der Personalkosten an den Verband für die Mitbetreuung der Gemeindekläranlage Iptingen (Wiernsheim). Der Verband ersetzt der Gemeinde 50 % der Personalkosten, die für den Klärwärter der Gemeinde Wiernsheim durch dessen Unterstützung des Gesamtbetriebsleiters entstehen. Die Erstattungsbeträge werden jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses berechnet und festgesetzt. Für den laufenden Betrieb können mit dem Haushaltsplan Abschläge festgesetzt werden.
- (4) Im Wege der Verwaltungsleihe werden die Aufgaben der Haushalts-, Kassen-, Abgaben-

und Rechnungsgeschäfte sowie der Personalverwaltung und -abrechnung an die Gemeinde Wiernsheim zur Erledigung mit Gemeindepersonal übertragen. Die Aufgabe der Verbandskasse wird der Gemeindekasse Wiernsheim als fremdes Kassengeschäft zur Erledigung durch das Kassenpersonal der Gemeinde Wiernsheim übertragen. Soweit Aufgaben des Verbandes von der Gemeinde Wiernsheim erledigt werden, ist der Verbandsvorsitzende den entsprechenden Bediensteten der Gemeinde Wiernsheim, die mit der Aufgabe betraut sind, zu fachlichen Weisungen befugt, soweit dadurch der Dienstablauf der Gemeinde Wiernsheim nicht beeinträchtigt wird. Dienstvorgesetzter bleibt der Bürgermeister der Gemeinde Wiernsheim. Für die Aufgabenerledigung hat der Verband einen jährlichen Verwaltungs-kostenbeitrag an die Gemeinde Wiernsheim zu leisten. Die Höhe wird durch den Haushaltsplan / Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 9**

### ***Entschädigung der Verbandsorgane***

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Durch Satzung können Durchschnittsätze festgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

## **III. Deckung des Aufwandes**

### **§ 10**

#### ***Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen***

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden vom Verbandsmitglied Wiernsheim besorgt. Der Verband ernennt zu diesem Zweck einen Geschäftsführer und eine Kassenverwalter zu Ehrenbeamten des Verbandes.
- (2) Für die Erledigung der Verbandsgeschäfte erhält die Gemeinde Wiernsheim als Kostenersatz einen jährlichen Pauschalbetrag, welcher zwischen ihr und dem Verband vereinbart wird.

### **§ 11**

#### ***Deckung des Finanzbedarfs***

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung von Verbandsanlagen nach § 2 Abs. 1 trägt der Verband. Die Finanzierung erfolgt durch erwirtschaftete Eigenmittel (Abschreibungen), Zuwendungen und Kredite.

- (2) Unter Zugrundelegung eines vom früheren Wasserwirtschaftsamt Besigheim ermittelten Verteilungsschlüssels, der von dem Verhältnis der Kosten ausgeht, die jedes Verbandsmitglied für den Bau einer eigenen Kläranlage hätte aufbringen müssen, entfallen von dem verbleibenden Finanzbedarf nach Abs. 1 auf die

Gemeinde Wiernsheim	74,60 v.H.
Stadt Mühlacker	<u>25,40 v.H.</u>
insgesamt	100,00 v.H.

- (3) Von der Verbandsverwaltung angeforderte Zahlungen für Zins- und Betriebskostenumlagen sind jeweils innerhalb einer Woche nach ihrer Anforderung fällig.

## § 12

### *Deckung des laufenden Finanzbedarfs*

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbands werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder als
- a) Betriebskostenumlage (§ 13)
  - b) Zinsumlage (§ 14) und
- umgelegt.
- (2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.
- (3) Die festgesetzten Umlagen werden von der Verbandsverwaltung entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Verbandskasse angefordert.

## § 13

### *Betriebskostenumlage*

- (1) Die Betriebskostenumlage umfasst, abzüglich anderer Einnahmen, alle Kosten persönlicher und sachlicher Art für den Betrieb und die Unterhaltung der verbandseigenen Anlagen sowie angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und den Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Aufwendungen.
- (2) Maßstab für die Betriebskostenumlage sind die Bemessungsgrundlagen für die im vorangegangenen Haushaltsjahr erhobenen Entwässerungsgebühren der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Entwässerungssatzungen gleiche Bemessungsgrundlagen zu wählen.
- (3) Wird der Kläranlage des Verbands von einem Verbandsmitglied Abwasser zugeführt, das stärker verschmutzt ist als die Abwässer aus den anderen Verbandsbereichen, so ist die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 für dieses Verbandsmitglied um einen Zuschlag zu erhöhen, der die Mehrkosten des Verbands für das schwieriger zu reinigende Abwasser berücksichtigt. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem

betreffenden Verbandsmitglied aufgrund einer sachverständigen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsverwaltung.

## **§ 14**

### ***Zinsumlage***

- (1) Die Zinsumlage wird abzüglich sonstiger Zinseinnahmen in der Höhe erhoben, in der vom Verband Kreditzinsen bezahlt werden müssen.
- (2) Verteilungsschlüssel ist der Maßstab nach § 13 Abs. 2

## **§ 15**

### ***Deckung des Finanzbedarfs für weitere Investitionen***

- (1) Bei später erforderlich werdenden Erweiterungen oder bei der vollständigen Erneuerung von verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband eine Investitionsumlage, wenn der Umlagebedarf dafür auf mindestens 25.000,-- Euro veranschlagt ist. Für den Ausweis in der Bilanz ist §18 Nr. 2 GKZ maßgebend.
- (2) Bei notwendigen Erweiterungen ist die Umlage von den Verbandsmitgliedern aufzubringen, deren Abwasserverhältnisse Anlass für die Erweiterung war. Sind mehrere Verbandsmitglieder beteiligt, so ist vor der Durchführung der Maßnahme das Verhältnis der Beteiligung durch Sondervereinbarung festzulegen.
- (3) Für Investitionsmaßnahmen die aus anderen Gründen erforderlich sind, (z.B. Erneuerung der ursprünglichen Anlagen) ist der Maßstab nach § 11 Abs. 2 maßgebend.

## **IV. Sonstiges**

## **§ 16**

### ***Besondere Pflichten der Verbandsgemeinden***

- (1) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorgänge (Bauplanung, Industrie- und Gewerbeansiedlung u. dergl.), welche die Kapazitätsverteilung beeinflussen können, rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, die den Anschluss- und Benutzungszwang an die Entwässerungsanlagen festlegen.
- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der verbandsanlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.

- (4) Die Gemeinden haben Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.
- (5) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

## **§ 17**

### ***Öffentliche Bekanntmachungen***

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebene Weise. Der Haushaltsplan wird jedoch nur auf dem Rathaus zur Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die zuletzt erfolgte Bekanntmachung in einer Verbandsgemeinde maßgebend.

## **§ 18**

### ***Satzungsänderungen***

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 19**

### ***Ausscheiden aus dem Verband***

- (1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Das Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden mit der Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Haushaltsjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Wenn die anderen Verbandsmitglieder die Zustimmung nach Abs. 1 verweigern, kann binnen 3 Monaten die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser eine Abfindung, deren Höhe unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und eines jährlichen Abschreibungssatzes von zwei Prozent von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.



## § 20

### *Auflösung des Verbandes*

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die bei ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Sofern die Verbandsversammlung bei der Abwicklung nicht mit der Mehrheit des Abs.1 etwas anderes beschließt, gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Verbands auf die einzelnen Verbandsgemeinden über. Aufteilungsmaßstab ist die Summe der von den Verbandsgemeinden in den letzten 5 Jahren vor der Auflösung aufgebrachten Betriebskostenumlagen (§ 13). Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Wiernsheim. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

## § 21

### *Inkrafttreten*

- (1) Diese Neufassung der Verbandsatzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die seitherige Verbandssatzung vom 19.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenkläranlage Glattbach und Kreuzbach schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiernsheim, den 16. Juni 2023

Enz,  
Verbandsvorsitzender